

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

siehe Verteiler

Ansprechpartner:
Werner Schuht

Tel.: 0251 591-5895
Fax: 0251 591-4280
E-Mail: werner.schuht@lwl.org

Az.: 60-57/035-00-02-01

Münster, 29.03.2011

Rundschreiben LWL-Behindertenhilfe Nr. 8/2011

Barbetrag ab 01.01.2011 gekürzter Barbetrag für Darlehensnehmer ab 01.01.2011 Zusatzbarbetrag-Besitzstandswahrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2011 wird der Regelsatz in der Sozialhilfe rückwirkend in Regelbedarfsstufen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt künftig per Gesetz durch den Bund.

Der Regelsatz in der Regelbedarfsstufe 1 (bisheriger Eck-Regelsatz, Regelsatz für den Haushaltsvorstand) beträgt ab 01.01.2011 monatlich 364,00 Euro.

I. Barbetrag für Volljährige

Der Barbetrag für Volljährige wird rückwirkend ab dem 01.01.2011 auf monatlich 98,28 Euro festgesetzt.

II. Barbetrag für Darlehensnehmer

Für Personen, die ein Darlehen nach § 37 Abs. 2 – 5 SGB XII in Anspruch nehmen und zurückzahlen, beträgt die Höhe des Rückzahlungsbetrages unverändert 3,59 € für „Chroniker“ und 7,18 € für „Nicht-Chroniker“.

Aufgrund der Erhöhung des Regelsatzes zum 01.01.2011 beträgt der um den Rückzahlungsbetrag gekürzte Barbetrag monatlich ab 01.01.2011 für „Chroniker“ 94,69 € und für „Nicht-Chroniker“ 91,10 €.

Das Verfahren bleibt unverändert. (s. hierzu mein Rundschreiben Abt. 60 Nr. 3/2011).

III. Zusatzbarbetrag

Der in Bestandsfällen festgesetzte Zusatzbarbetrag ist gem. § 133 a SGB XII weiterhin bis zum Ende der stationären Betreuung auszuführen und neben dem Grundbarbetrag in Rechnung zu stellen.

IV. Barbetrag für Minderjährige

Für Minderjährige werden die Barbeträge nach Alter gestaffelt. Sie betragen **ab 01.01.2011** unverändert:

Stufe	Lebensalter	Betrag EUR
1	Beginn 5. Lj. - Ende 6. Lj. (4 u. 5 Jahre)	4,30 EUR
2	Beginn 7. Lj. - Ende 14. Lj. (6 - 14 Jahre)	8,90 EUR
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,00 EUR
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	17,70 EUR
5	Beginn 10.Lj. - Ende 11.Lj. (9 u. 10Jahre)	22,00 EUR
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	26,50 EUR
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	30,90 EUR
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	35,20 EUR
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	44,20 EUR
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	48,50 EUR
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	57,50 EUR
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	61,70 EUR

Leistungsberechtigte in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen **außerhalb von Westfalen-Lippe** erhalten Barbeträge in der von dem für die Einrichtung örtlich und sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe festgesetzten Höhe.

Für Schüler, die in Internaten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu Lasten der LWL-Behindertenhilfe Westfalen betreut werden, sind ab **01.01.2011** unverändert folgende Barbeträge auszuführen:

Stufe	Lebensalter	Betrag EUR
1	Beginn 5. Lj. - Ende 6. Lj. (4 u. 5 Jahre)	2,87 EUR
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	5,93 EUR
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	8,67 EUR
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	11,80 EUR
5	Beginn 10.Lj. - Ende 11.Lj. (9 u.10 Jahre)	14,67 EUR
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	17,67 EUR
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	20,60 EUR
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	23,47 EUR
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	29,47 EUR
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	32,33 EUR
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	38,33 EUR
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	41,13 EUR
13	für volljährige Internatsschüler	65,52 EUR

Die Barbeträge sind auf der Basis der durchschnittlich tatsächlichen Anwesenheit in Internaten des LWL berechnet worden. Sie sind deshalb auch für den Ferienmonat auszuführen.

Die Kürzungsregelung nach T 35 Tz 2.4.1.2 und Tz 2.4.1.3 (derzeitige Fassung) der "Empfehlungen" ist dagegen weiter anzuwenden.

Sie werden gebeten, rückwirkend ab **01. Januar 2011** Barbeträge in der genannten Höhe auszuführen.

Ich weise darauf hin, dass die Barbetragssätze, ggf. die Summe aus Grundbarbetrag und Zusatzbarbetrag, "spitz" auszuführen ist. Eine Auf- oder Abrundung darf nicht erfolgen.

V. Weihnachtsbeihilfe

Seit 2007 ist der gesetzliche Anspruch auf eine Weihnachtsbeihilfe entfallen. Einige Jugendhilfeträger zahlen in Einrichtungen, die überwiegend von ihnen belegt sind, dennoch eine Weihnachtsbeihilfe.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Die LWL-Behindertenhilfe Westfalen schließt sich dieser Regelung nur dann an, wenn
- die Einrichtung und der Teilbereich der Einrichtung überwiegend (mehr als 50 %) von Trägern der Jugendhilfe belegt wird **und**
- dieses durch eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung oder des Jugendhilfeträgers bestätigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrage
gez.

Dr. Peter Hoppe

**Verteiler des Rundschreibens LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 8/2011
(nur wenn markiert)**

X	1-1	Sozialämter der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Westfalen-Lippe einschließlich Sozialämter kreisangehöriger Gemeinden (nachrichtlich)
	1-2	Gesundheitsämter in Westfalen-Lippe
	1-3	Jugendämter in Westfalen-Lippe
X	1-4	Kommunale Spitzenverbände (nachrichtlich)
X	1-5	überörtliche Träger der Sozialhilfe (nachrichtlich)
	1-6	Verbände der Krankenkassen
	1-7	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
	1-8	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
	1-9	Heimaufsicht
X	2-1/1-10/1	LWL-Kliniken
X	2-1/1-10/2	LWL-Wohnverbände
X	2-1/1-20	LWL-Schul- und Internatsverwaltungen
X	2-1/2-10	Einrichtungen für Personen mit einer geistigen, körperlichen und seelischen Behinderung (Groß- und Komplexeinrichtungen)
	2-1/2-13	Einrichtungen und Träger der Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/1	Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/2	Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/3	Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/4	Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose
	2-1/2-13/5	Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-13/6	Träger der Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/7	Träger der Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/8	Träger der Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/9	Träger der Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose
	2-1/2-13/10	Träger der Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-13/11	Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-13/12	Träger des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-15/2	Werkstätten für behinderte Menschen und deren Träger
X	2-1/2-16	Wohnstätten für behinderte Menschen
X	2-1/2-17a	Rehabilitationseinrichtungen in Westfalen-Lippe für psychisch kranke Menschen
X	2-1/2-17b	Adaptionseinrichtungen in Westfalen-Lippe für suchtkranke Menschen
X	2-1/2-18	Sonstige Fachkrankenhäuser für Psychiatrie
	2-1/2-19	Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen
X	2-1/2-20	Einrichtungen der Kurzzeitpflege
	2-1/2-21	Fachkliniken für Suchtkranke
X	2-1/2-23	Pflegeeinrichtungen ohne Verbandszugehörigkeit
	2-1/2-25	Drogen- und Suchtberatungsstellen
	2-1/2-26	Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens/ISB für behinderte Menschen
X	3/1	Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (nachrichtlich)
X	3/2	MAIS NRW (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) (nachrichtlich)
X	3/3	Spitzenverbände der privatgewerblichen Träger von Einrichtungen (nachrichtlich)
X	3/6	Abteilungen der Hauptverwaltung des LWL (nachrichtlich)
	3/7	Justizvollzugsanstalten in Westfalen-Lippe